



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen SEGEL CLUB CREFELD mit dem Zusatz e.V.
Die Eintragung des Vereins erfolgte am 23.03.1972 unter der Register-Nr. 1643 beim Amtsgericht Krefeld.
2. Sitz des Clubs ist Krefeld.
3. Der SEGEL CLUB CREFELD ist ordentliches Mitglied des Deutschen Segler Verbandes.

§ 2 Zweck

1. Der Segel Club Crefeld (SCCR), in der Folge kurz Club genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des wettkampfmäßigen und freizeitgestaltenden Segelsports. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Wassersports.
2. Der Club ist in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vergütungen, wie Sitzungsgelder etc., werden nicht gezahlt. Es werden nur die verauslagten Kosten erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus

1. Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Mitglieder der Jugendgruppe nach Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Mitgliedern ohne Stimmrecht
 - a) ruhende Mitglieder
 - b) Mitglieder der Jugendgruppe vor Vollendung des 16. Lebensjahres
3. Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt und die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen bereit ist.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Clubleitung zu richten.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Clubleitung.
Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.
5. Als Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
Aktive volljährige Mitglieder bei Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
Ehegatten von aktiven Mitgliedern in der Gruppe der aktiven Mitglieder bei Zahlung des Jahresbeitrages ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr.
Passive Mitglieder bei Zahlung des Jahresbeitrages ohne Zahlung der Aufnahmegebühr.
Kinder von Mitgliedern als Mitglieder der Jugendgruppe vom Beginn des Jahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, bei einer Beitragszahlung des Jahresbeitrages ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr.
Jugendliche als Mitglieder der Jugendgruppe vom Beginn des Jahres, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, bei Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr. Entsprechend der gültigen Beitragsordnung. Wenn ein Elternteil des Jugendlichen aktives Mitglied des Clubs ist, entfällt die Zahlung der Aufnahmegebühr.
6. Ehrenmitglieder müssen von der Clubleitung einstimmig der Hauptversammlung vorgeschlagen werden und werden von dieser in einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen befreit. Einmal gezahlte Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind nicht rückforderbar.
7. Ruhende Mitgliedschaft kann jeweils für die Dauer eines Jahres von aktiven und passiven Mitgliedern in besonderen Fällen beantragt werden (z. B. Krankheit oder Auslandsaufenthalt).
Ruhende Mitglieder zahlen den entsprechenden Jahresbeitrag.
8. Die Jahreshauptversammlung kann abweichende Beträge für die Mitgliedschaft ganzer Familien beschließen.
Familie in diesem Sinne sind Eltern und ihre im Haushalt der Eltern lebenden minderjährigen nicht erwerbstätigen Kinder.
9. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
10. Sonderumlagen sind, wie in den erforderlichen Beschlüssen angeordnet, abzuführen.
11. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist bis jeweils zum 1. März in einer Summe kostenfrei auf die Konten des Clubs zu zahlen.
Eventuelle Sonderumlagen sind, wie in den erforderlichen Beschlüssen angeordnet, abzuführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen im Rahmen der Haus- und Segelordnung zu benutzen.
2. Die sportliche Betätigung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club wird von Ansprüchen jeder Art freigestellt.
Jedes Mitglied ist durch die SPORHILFE e.V. versichert.
3. Jedes Mitglied nach § 3, 1a -1d besitzt bei Jahreshaupt- und Mitglieder-Versammlungen eine nicht übertragbare Stimme.

4. Mitglieder mit Stimmrecht ab vollendetem 25. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht für die Vorstandspositionen
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Fahrtenwart.
 Für die Vorstandspositionen Schriftwart, Sportwart und Jugendwart besteht das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, bei sonstigen wählbaren Nichtvorstandsämtern ab dem 18. Lebensjahr.
5. Eventuelle Sonderumlagen werden auf der Jahreshauptversammlung beschossen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Interessen des Clubs nach besten Kräften zu widmen.
7. Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, unterwirft sich jedes Mitglied dem Grundgesetz des DSV in der jeweils gültigen Fassung, das bei der Geschäftsstelle des Clubs eingesehen werden kann.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Antrag Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung zu nehmen. Außenstehenden ist jedes Mitglied zur Diskretion über interne Clubdinge verpflichtet.
9. Die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist der Clubleitung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung entscheidet der Eingang des Schreibens bei der Clubleitung.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Clubleitung beschlossen werden wegen:
 - a) grober Verstöße gegen die Satzung,
 - b) clubschädigen Verhaltens,
 - c) unehrenhaftes Verhaltens,
 - d) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 Das Mitglied ist vor der Ausschließung zu hören, ausgenommen bei § 5, 3d. Die Ausschließung kann schriftlich begründet werden.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt eine noch offenstehende Beitragspflicht des Mitgliedes gegen den Club nicht auf und gibt ihm auch für den Fall der Auflösung durch Aufhebung des Clubs keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs und der eingezahlten Aufnahmegebühren, Beiträge und Sonderumlagen. § 2, 3 der Satzung ist entsprechend wirksam. Eine Aufrechnung eventueller Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptsammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Clubleitung (der Vorstand),
- d) die erweiterte Clubleitung,
- e) die Organe der Jugendabteilung.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die öffentliche Jahreshauptversammlung tritt alljährlich im ersten Kalendervierteljahr zusammen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Versammlungsort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens drei Tage vorher bei der Clubleitung vorliegen.
2. Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder mit Stimmrecht muss die Clubleitung innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich
 - a) zu Satzungsänderungen,
 - b) zum Beschluss der Auflösung des Clubs.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Gleiche gilt für die außerordentliche Hauptversammlung.
5. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so hat die Clubleitung eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann schriftlich unter Wahrung der Fristen im Anschluss an die Hauptversammlung einberufen werden.
6. Auf der Jahreshauptversammlung müssen:
 - a) der Jahresbericht des alten Vorstandes gegeben,
 - b) die Vermögensübersicht vom alten Vorstand gegeben,
 - c) der Bericht des Kassenprüfers erstattet,
 - d) die alte Clubleitung entlastet,
 - e) die neue Clubleitung mit Ausnahme des Jugendwartes gewählt,
 - f) zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr gewählt werden,
 - g) ein Etatplan verabschiedet werden, der der Jugendabteilung einen Jahresetat von mindestens 60 % des Beitragsaufkommens der Jugendlichen aus der Jugendgruppe zugesteht.
 Auf der Jahreshauptversammlung können:
 - h) die Satzung geändert,
 - i) Ehrenmitglieder gewählt,
 - j) Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Sonderumlagen festgelegt bzw. geändert und
 - k) der Club aufgelöst werden.
7. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Wahl des neuen Vorstandes findet unter der Leitung des Wahlleiters statt, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
9. Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften §21 - §79 BGB, insbesondere der §38, der die Bestimmung enthält, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf von der Clubleitung einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit über die Geschäftsordnung und deren Änderung.
(z.B. Abwicklung des Sportbetriebes, Haus- und Bootsordnung, Durchführung von Haupt- und Mitgliederversammlungen usw.).

§ 9 Clubleitung

1. Die Clubleitung besteht aus sieben Mitgliedern:
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden,
dem Schriftwart, der die Geschäftsstelle führt,
dem Kassenwart,
dem Sportwart,
dem Fahrtensegelwart,
dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder der Clubleitung.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
5. Der erste Vorsitzende leitet den Club und wird darin vom zweiten Vorsitzenden unterstützt.
Der Schriftwart führt den Schriftverkehr und die Protokolle.
Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung.
Der Sportwart nimmt die sportlichen Belange und die Interessen der Sportsegler,
der Fahrtenwart die Interessen der Fahrtensegler wahr.
Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendgruppe und widmet sich im Sinne des § 2, Abs.1 der Betreuung der Jugendlichen.
6. Der erste Vorsitzende, bzw. in seinem Auftrag der zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen der Clubleitung und die Hauptversammlung ein.
7. Die Clubleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.
8. Die Clubleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
9. Die Amtsdauer der Clubleitung erstreckt sich bis zur Neuwahl unter der Leitung eines Wahlleiters, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
10. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Clubleitung befugt, diese Satzung zu beschließen.

§ 10 Die erweiterte Clubleitung

1. Die erweiterte Clubleitung besteht aus dem Vorstand und den Beiräten. Der Beirat besteht aus den Klassenobleuten sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Beisitzern und den Jugendvertretern des Jugendausschusses.
Die Zuwahl von Fachbeiräten ist möglich. Der Beirat hat fachlich beratende Funktion.

§ 11 Die Organe der Jugendabteilung

1. Die Organe der Jugendabteilung sind:
 - a) die Jugendhauptversammlung,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) das Jugendtreffen.
2. Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie wählt den im Clubvorstand vertretenen Jugendwart.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und der Clubleitung gegenüber verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
4. Das Jugendtreffen regelt das Leben der Jugendabteilung und dient der Kommunikation der Jugendlichen untereinander.

§ 12 Sachvermögen des Clubs

Über alle Sachwerte des Clubs, die zum Clubvermögen gehören, ist eine Inventarliste zu führen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Clubauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt der Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung enthält alle bisher erfolgten Änderungen. Sie stellt die derzeit gültige Fassung der Satzung des SCCR dar. Ältere Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Krefeld, den 16.03.2016

Der Vorstand